

# Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

## **Schülerbeförderungskosten § 28 Abs. 4 SGB II**

### **1. Inhalt und Ziele**

Schülerinnen/Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung, sofern die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden und es der anspruchsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

### **2. Voraussetzungen**

#### **2.1 Antragstellung**

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in dem Rechtskreis SGB II bei Empfängern von laufenden Leistungen kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

#### **2.1.1 Globalantrag**

Anlässlich des dritten Runden Tisches zum Bildungs- und Teilhabepaketes bei Bundesministerin von der Leyen am 02. November 2011 wurde explizit der vielerorts bereits praktizierte sog. Globalantrag bestätigt. Danach können die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf laufende Leistungen zunächst dem Grunde nach gestellt werden, ohne dass sich daraus bereits Umfang und Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Einzelnen ergibt. Dadurch ergibt sich auch eine Ansparmöglichkeit für Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe. Dieser Ansparmzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.

Der genaue Bedarf kann dann zu einem späteren Zeitpunkt in einem Einzelantrag konkretisiert werden (bspw. Einreichen der Anlage A für Klassenfahrten und Ausflüge).

## **2.2 Anspruchsberechtigte**

Die Leistung wird Schülerinnen/Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt.

Berufsschülerinnen/ -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschuss vor.

### **2.2.1 BAföG-Bezieher**

Soweit Auszubildende (Schülerinnen/Schüler sowie Studentinnen/Studenten) nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Abs. 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass die Schülerinnen/Schüler lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB II – Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach § 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II).

BAföG-Empfänger, die eine berufsbildende Schule besuchen und Wohngeld beziehen haben einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG.

### **2.2.2 Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe**

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

### **2.2.3 kleines SchülerbaföG**

Empfänger des „kleinen“ **SchülerbaföG** sind nicht von einem grundsätzlichen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgeschlossen, jedoch ist in diesem bereits ein Anteil für Fahrtkosten enthalten, so dass kein Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht.

## **2.3 Allgemeine Voraussetzungen**

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

### **2.3.1 „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):**

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

### **2.3.2 Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld**

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

#### Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tag entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

#### Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

#### Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch, können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

#### Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

### **2.3.3 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte**

§ 5a Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der Schulbedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schulbedarf, Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

### **2.3.4 Einkommens- und Vermögensprüfung**

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II zu erfolgen. Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2.3.3. Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte).

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen. ***Hierbei ist Ermessen auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!***

### **Berechnungsbeispiele**

#### Schul- und Kitaausflüge

Schul- oder Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-V fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3,00 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> *Beträgt das übersteigende Einkommen nur **bis zu 2,99 €** werden die Kosten des **Ausfluges in voller Höhe übernommen**, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

Beispiel:

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.*

Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- bzw. Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-V monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- bzw. Kitafahrtkosten angesetzt.

=> *Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.*

=> *Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.*

Beispiel:

*Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 01.05.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung:  $300/6= 50,00$  €).*

*Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.*

Mittagsverpflegung

Nach § 5a Alg II-V sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €. Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist.

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
<b>123,00 €</b>	<b>Beantragte Leistungen</b>	<b>78,00 €</b>

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
<b>123,00 €</b>	<b>Beantragte Leistungen</b>	<b>78,00 €</b>
<b>48,00 €</b>	<b>Gesamtanspruch</b>	<b>3,00 €</b>

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine

Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Alg II-V auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 €/. 6 = 25,00 €).

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
0,00 €	Klassenfahrt	25,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
<b>123,00 €</b>	<b>Beantragte Leistungen</b>	<b>103,00 €</b>

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
<b>123,00 €</b>	<b>Beantragte Leistungen</b>	<b>103,00 €</b>
<b>48,00 €</b>	<b>Rechnerischer Anspruch</b>	<b>28,00 €</b>

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.

## 2.4 Besondere Voraussetzungen

Unter einem Bildungsgang ist die schulische Laufbahn zu dem jeweils gewählten Abschluss zu verstehen. Nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) werden vorrangige Leistungen bis zur Mittelstufe (Grundstufe bis zur Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schulen, der Grundstufe der Berufsschulen sowie das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an Berufsschulen oder Berufsfachschulen gewährt, an der die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann ( § 39 Abs. 6 HSchG).

Daher kommen Schülerbeförderungsleistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vor allem für den Besuch gymnasialer Oberstufen, Fachoberschulen und die Fortführung der Ausbildung an Berufs- und Berufsfachschulen in Betracht.

Bei letzteren ist für die Prüfung der nächstgelegenen Schule außerdem der gewählte Bildungszweig (z.B. „Wirtschaft und Verwaltung“) zu berücksichtigen.

Fachliche Schwerpunktsetzungen einzelner Schulen haben hingegen keinen Einfluss auf die Bestimmung des Bildungsganges, da der gymnasiale Abschluss unabhängig von den gewählten Schwerpunkten letztendlich eine Hochschulreife attestiert.

Probleme bestehen vor allem bei der Bestimmung der nächstgelegenen Berufsschule, da die angebotenen Berufszweige jährlich wechseln können. Es sind jeweils Einzelfallprüfungen erforderlich. Die aktuell bestehenden Angebote können für nahezu sämtliche Berufsschulen im Internet recherchiert werden.

Nach § 161 Abs. 2 HSchG ist eine Beförderung dann notwendig, wenn die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule sowie zwischen Wohnung oder Schule und einem sonstigen Ort, an dem regelmäßig planmäßiger Unterricht erteilt wird, für Schülerinnen/Schüler der Grundstufe mehr als zwei Kilometer und für Schülerinnen/Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe mehr als drei Kilometer beträgt. Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderung als notwendig angesehen werden, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen/Schüler bedeutet oder eine Schülerin/Schüler ihn aufgrund einer Behinderung nicht ohne Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder privater Verkehrsmittel zurücklegen kann.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Aufwendungen lediglich für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule zu übernehmen. Dies kann nur gelten, wenn der/dem Leistungsberechtigten ein Besuch dieser Schule auch möglich ist.

Ist dies mangels ausreichenden Kapazitäten nicht der Fall, müssen auch die Kosten für den Besuch der **zweitnächsten gelegenen Schule vollständig übernommen werden**. Der Sachverhalt sollte durch die Schule oder das staatliche Schulamt bestätigt werden.

In Einzelfällen, z.B. beim **Bestehen sprachlicher Lernstörungen**, kann der Besuch besonders spezialisierter Schulen erforderlich sein. Auch **hierfür sind die Aufwendungen in voller Höhe zu übernehmen**. In diesen Fällen erfolgt regelmäßig eine besondere Zuweisung durch das staatliche Schulamt, die aktenkundig gemacht werden kann.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

### G8/G9 und Übernahme der Fahrtkosten im 10. Schuljahr

Gymnasien mit fünfjähriger und mit sechsjähriger Organisation der Mittelstufe gehören zum selben Bildungsgang, nicht zu verschiedenen Bildungsgängen. Es können danach nur die Fahrtkosten bis zum nächstgelegenen Gymnasium bzw. kooperativen Gesamtschule übernommen werden, wenn bei der Schulwahl die Alternative „G8 oder G9“ den Ausschlag für ein weiter entferntes Gymnasium gibt.

Schülerinnen/Schüler in G8 werden die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem

die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst mithin drei Jahre. Das entspricht exakt der Regelung, die auch für Schülerinnen/Schüler in G9 gilt:

Auch sie müssen die Fahrtkosten in den letzten drei Jahren ihres Schulbesuchs, d.h. von der Jahrgangsstufe 11 bis zur Jahrgangsstufe 13, selbst tragen. Beide Gruppen werden demnach, ebenso wie die Realschülerinnen/Realschüler, in gleicher Weise unterstützt, nämlich bis zum Abschluss der Mittelstufe in ihrem jeweiligen Bildungsgang (§ 11 Abs. 2 HSchG).

In Analogie zu dieser Regelung werden an Schulen mit einem Parallelangebot G8/G9 die Schülerbeförderungskosten für G9-Schülerinnen/Schüler einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und für die G8-Schülerinnen/Schüler einschließlich der Jahrgangsstufe 9 nach den Bestimmungen des HSchG erstattet.

### Praktikum und Planspiel

Betriebspraktika sind gemäß des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen vom 20. Dezember 2010 (ABl. 2011 S. 3; Nr. III.1. Buchstabe a) bei berufsbildenden Schulen Bestandteil des berufsbildenden Lernbereichs und bei allgemeinbildenden Schulen Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Sie gehören aufgrund ihrer auf mehrere Wochen angelegten Dauer zum regelmäßigen lehrplanmäßigen Unterricht nach § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG.

Gehören die Schülerinnen/Schüler nicht zu dem in § 161 Abs. 1 Satz 1 HSchG genannten Personenkreis, so kommt eine Übernahme der Fahrtkosten in Betracht. Der Praktikumsbetrieb tritt bezüglich der Wegstrecke an die Stelle der in § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII genannten „nächstgelegenen Schule“.

Nach Nr. III.3. des Erlasses über die Zusammenarbeit von Schule und Betrieb kann das Betriebspraktikum zwar in besonderen Fällen, vor allem in der Sekundarstufe II, auch im Ausland durchgeführt werden. Nach Nr. III.2. Buchstabe g dieses Erlasses besteht bei Praktika im Ausland aber kein Anspruch auf Ersatz der Reisekosten.

Einjährige Praktika im Sinne des § 48 Abs. 4 Nr. 4 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) mit dem Ziel, eine ausreichende berufliche Tätigkeit für den Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen, können nach dem Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase nur vormalige Schülerinnen/Schüler einer gymnasialen Oberstufe oder eines beruflichen Gymnasiums absolvieren. Sie besuchen während der Praktikumszeit keine Schule mehr, daher kann eine Übernahme der Beförderungskosten zur Praktikumsstelle nicht erfolgen.

Planspiele können als Unterrichtsmethode eingesetzt werden. Sie dürfen insoweit nur dann außerhalb der Schule stattfinden und dadurch zusätzliche Fahrtkosten verursachen, wenn sie über einen längeren Zeitraum hinweg in einem geregelten Zeittakt stattfinden (regelmäßiger, lehrplanmäßiger Unterricht i.S.d. § 161 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Etwaige Planspiele außerhalb des Unterrichts können Unterrichtsgänge im

Sinne des Wandererlasses (siehe 2. Ausflüge und Klassenfahrten) sein; dann allerdings ist eine kostenträchtige Teilnahme nicht verpflichtend.

### **3. Leistungen**

#### **3.1 Art der Leistung**

Bei der Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung handelt es sich um eine Geldleistung.

#### **3.2 Umfang der Leistung**

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist grundsätzlich die preiswerteste Beförderungsalternative zu wählen, wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden sollten.

Es wird daher empfohlen, die jeweils preiswerteste Alternative zu bewilligen (Monatskarte, Schülerkarte, etc.).

#### **3.3 Übernahme der Leistung**

Die Übernahme der Kosten erfolgt als direkte Zahlung auf das Konto der Anspruchsberechtigten.

#### **3.4 Besonderheiten**

In Ausnahmefällen, bei denen die Nutzung von Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge übernommen werden. Es wird empfohlen, die Höhe der Entschädigung analog § 161 HSchG nach den Regelungen für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten (0,35€/km; Stand 01/2014). Dies könnte z.B. bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen – denen die Nutzung des ÖPNV nicht zuzumuten ist – der Fall sein (allerdings auf die Kosten des ÖPNV gedeckelt), oder wenn ein Angebot des ÖPNV nicht vorhanden ist.

Sofern durch die Leistungsberechtigten der Besuch einer weiter entfernten Schule des gewählten Bildungsganges vorgezogen wird, sollten Aufwendungen bis zu dem Betrag übernommen werden, der auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule hätte aufgewendet werden müssen.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden die Schülerbeförderungskosten berücksichtigt, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Grundsätzlich ist dabei die Anrechnung eines Eigenanteiles von fünf Euro monatlich

nur dann möglich, wenn die Schülerfahrkarte auch tatsächlich in der Freizeit benutzt werden kann.

Aus Gründen der verwaltungspraktischen Handhabbarkeit wurde für den Regelfall als **zumutbare Eigenleistung ein Betrag in Höhe von fünf Euro im Monat** in § 28 Abs. 4 Satz 2 SGB II festgelegt. Damit kann ein Betrag angesetzt werden, der eine gleichmäßige Handhabung sichert und dem Kriterium der Zumutbarkeit in angemessenem, aber auch ausreichendem Maße Rechnung trägt. In Fällen, die aufgrund besonderer örtlicher oder persönlicher Verhältnisse von der Regel abweichen, bleibt eine andere Festsetzung des Eigenanteils möglich.

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anspruchsberechtigten zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

## **4. Verfahren**

### **4.1 Bewilligungsverfahren**

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger.

Zur Prüfung der Voraussetzungen wird empfohlen, durch die Antragsstellenden Schulbescheinigungen vorlegen zu lassen, aus denen sich regelmäßig die Adressen der Schulen und die gewählten Bildungsgänge sowie die Bildungszweige ersehen lassen.

Zudem wird empfohlen, bei der Bewilligung der Leistungen eine enge Abstimmung mit den für die Erbringung der Leistungen nach § 161 HSchG zuständigen Stellen zu suchen, damit von beiden Stellen einheitliche und nachvollziehbare Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abstimmung ist zudem notwendig, um Doppelbezüge zu vermeiden. Dies kann neben einer Beantragung bei beiden Stellen auch geschehen, wenn nach § 161 HSchG als preiswerteste Alternative Familienkarten für

mehrere Kinder finanziert werden, die auch von älteren Geschwistern kostenfrei genutzt werden können.

Um Doppelbezüge zu vermeiden und eine einheitliche Leistungspraxis herzustellen, wird weiterhin dazu geraten, die Leistungsberechtigten zur Vorlage der letzten Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide für Leistungen nach § 161 HSchG aufzufordern.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

**Prüfung im Einzelfall, die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren.**

#### **4.2 Auszahlung und Abrechnung**

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das Konto des Leistungsberechtigten.

#### **4.3 Widerspruchsbehörden**

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: August 2014